

CBAM

Übersicht zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der EU für den Groß- und Außenhandel

27. August 2026

Worum geht es?

Der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) ergänzt den EU-Emissionshandel (EU-ETS). Er soll sicherstellen, dass bei bestimmten emissionsintensiven Importwaren ein CO₂-Preis berücksichtigt wird und dadurch das Risiko von Carbon Leakage begrenzt wird. Nach der Übergangsphase 2023–2025 gilt CBAM seit dem 1. Januar 2026 in seiner Regelphase mit finanziellen Pflichten.

Für den Groß- und Außenhandel ist CBAM damit endgültig vom reinen Berichtsthema zum Handelsthema geworden: Importeure müssen Emissionen ihrer Einfuhren ermitteln bzw. mit den vorgesehenen Standardwerten arbeiten, Daten von Lieferanten einholen, finanzielle Risiken kalkulieren und CBAM-Zertifikate erwerben und abgeben.

Wer ist betroffen?

Der derzeitige Warenkreis umfasst ausgewählte Waren aus sechs Bereichen. Maßgeblich ist stets der konkrete KN-Code in Anhang I der CBAM-Verordnung: Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel, Elektrizität, Wasserstoff

Für Einführer gilt seit 2026 eine De-minimis-Schwelle von 50 Tonnen Nettomasse pro Kalenderjahr. Sie gilt kumulativ für Waren aus Eisen und Stahl, Aluminium, Düngemittel und Zement; für Strom und Wasserstoff gilt diese Schwelle nicht. Wer die Schwelle überschreitet, unterliegt den CBAM-Pflichten für alle entsprechenden Einfuhren des Jahres.

Wichtig für den Handel: Die 50-Tonnen-Schwelle ist keine Freigrenze je Warencode oder Sendung. Sie wird pro Einführer und Kalenderjahr kumuliert. Beim Überschreiten greifen die Pflichten für das gesamte betreffende Kalenderjahr

Was müssen Unternehmen jetzt tun?

Für betroffene Groß- und Außenhändler steht 2026 die belastbare Organisation der gesamten CBAM-Prozesskette im Vordergrund. Entscheidend sind nicht nur Zoll- und Nachhaltigkeitsdaten, sondern auch Einkauf, Lieferantenmanagement, Kalkulation und Liquiditätsplanung.

- Zulassung sichern: Einführer oberhalb der Schwelle müssen als zugelassene CBAM-Anmelder zugelassen sein bzw. das Zulassungsverfahren über das CBAM-Register durchlaufen.
- Lieferantendaten beschaffen: Für tatsächliche Emissionswerte müssen die erforderlichen Produktions- und Emissionsdaten des Drittlandsstandorts vorliegen. Tatsächliche Werte müssen verifiziert werden.

- Berechnung dokumentieren: Eingebettete Emissionen sind nach der seit 2026 geltenden Methodik zu bestimmen. Alternativ können die von der Kommission veröffentlichten Standardwerte genutzt werden.
- Finanzielle Belastung einplanen: Die Zahl der abzugebenden Zertifikate hängt von den eingebetteten Emissionen ab. Bereits im Drittland gezahlte CO₂-Preise können unter den Voraussetzungen der Verordnung angerechnet werden; außerdem wird die kostenlose Zuteilung im EU-ETS berücksichtigt.
- Prozesse im Unternehmen verankern: CBAM betrifft zunehmend Einkauf, Lieferantenverträge, Preisgestaltung, Produktkalkulation, Zollprozesse und Risikomanagement.

Zertifikate und Kosten

CBAM-Zertifikate werden über eine zentrale europäische Plattform verkauft. Der Preis orientiert sich am EU-ETS. Für 2026 veröffentlicht die Kommission einen Quartalspreis; ab 2027 wird der Preis wöchentlich bestimmt. Die Preise für 2026 lagen im ersten Quartal bei 75,36 Euro und im zweiten Quartal bei 75,28 Euro je Tonne CO₂.

Die Zertifikate für 2026 können ab Februar 2027 erworben werden. Die erste Abgabe erfolgt zusammen mit der CBAM-Erklärung bis zum 30. September 2027.

Standardwerte, tatsächliche Werte und Verifizierung

Die Kommission hat am 31. Juli 2026 die Durchführungsverordnung (EU) 2026/1740 mit Korrekturen zu den Standardwerten veröffentlicht; die korrigierten Werte stehen seit 10. August zur Verfügung. Für Unternehmen ist wichtig, mit den jeweils aktuellen, rechtlich maßgeblichen Werten zu arbeiten. Wer tatsächliche Emissionswerte verwendet, benötigt künftig einen Prüfbericht eines akkreditierten CBAM-Prüfers. Die Kommission erwartet die ersten Akkreditierungen im September 2026.

Neue Leitfäden der Kommission vom 14. August 2026

Die Kommission hat zehn Leitfäden zur Regelphase veröffentlicht: vier allgemeine und sechs sektorspezifische. Besonders relevant sind die Leitfäden zur Berechnung der eingebetteten Emissionen und zur Anpassung der Zertifikatsmenge um die kostenlose Zuteilung. Die sechs Sektorleitfäden betreffen Zement, Wasserstoff, Düngemittel, Eisen und Stahl, Aluminium und Elektrizität. Sie enthalten konkrete Rechen- und Anwendungsbeispiele und sind damit eine wichtige praktische Orientierung für Lieferanten, Anmelder und Prüfer.

Ausweitung des Anwendungsbereichs

Parallel zur laufenden Umsetzung arbeitet die EU an einer Erweiterung des CBAM. Der Kommissionsvorschlag COM (2025) 989 sieht insbesondere die Einbeziehung ausgewählter nachgelagerter Produkte sowie zusätzliche Maßnahmen gegen Umgehung vor. Der Rat hat am 12. Juni 2026 seine Position beschlossen und unterstützt grundsätzlich eine Erweiterung auf ausgewählte weiterverarbeitete Produkte aus Stahl und Aluminium sowie zusätzliche Anti-Umgehungsmaßnahmen. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament sollen nach dessen Positionierung beginnen.

Für den Groß- und Außenhandel ist das besonders relevant: In der Diskussion sind unter anderem Maschinen und Maschinenbauteile, Fahrzeugkomponenten, Fahrzeuge, Metallwaren, elektrische und elektronische Komponenten sowie weitere Bau- und Industriegüter. Der BGA fordert deshalb eine Verschiebung der Ausweitung. Aus Sicht des Verbandes darf die Ausweitung nicht erfolgen, bevor das bestehende System nachweislich praxistauglich und bürokratiearm funktioniert.

Wie ist die Position des BGA?

Der BGA unterstützt die Klimaschutzziele der EU, lehnt CBAM in seiner Grundkonzeption jedoch als protektionistisches Instrument ab. Seit der politischen Entscheidung zur Einführung begleitet der BGA die Umsetzung deshalb kritisch und setzt sich insbesondere für einfache, digitale und praxistaugliche Verfahren ein. Für den Groß- und Außenhandel ist entscheidend, dass CBAM nicht zu einem zusätzlichen strukturellen Wettbewerbsnachteil für importierende Unternehmen wird. Der CO₂-Preis wird zunehmend zu einem Preisbestandteil international gehandelter Waren und beeinflusst damit Einkauf, Lieferantenmanagement, Preisgestaltung, Verträge und Risikomanagement. Der BGA setzt sich gegenüber EU-Kommission, DEHSt und weiteren Stellen dafür ein, die Belastungen für Unternehmen so gering und planbar wie möglich zu halten. Aktuell liegt ein besonderer Fokus auf drei Punkten: erstens praxistaugliche Regeln für Kauf und Rückkauf der Zertifikate, zweitens eine funktionierende und rechtzeitig verfügbare Verifizierung tatsächlicher Emissionswerte und drittens die Verhinderung bzw. zumindest Verschiebung einer Ausweitung des Anwendungsbereichs, solange das bestehende System noch erhebliche Umsetzungsprobleme aufweist.

BGA: Was wir für unsere Mitglieder tun

- laufende Bewertung der EU-Rechtsakte und Leitlinien sowie Information der Mitgliedsverbände und Unternehmen;
- Einsatz gegenüber der Europäischen Kommission und über europäische Partner für praxistaugliche, digitale und bürokratiearme Verfahren;
- Positionierung gegen eine voreilige Ausweitung des Anwendungsbereichs;
- Erfahrungsaustausch und Informationsangebote für betroffene Unternehmen
- Angebot von Fachwebinaren, demnächst im November und Dezember 2026

Weiterführende Informationen:

Europäische Kommission / DG TAXUD: CBAM – Regelphase, Rechtsakte und Leitlinien, Register, Verifizierung und aktuelle Zertifikatspreise: [Carbon Border Adjustment Mechanism - Taxation and Customs Union](#)

DEHSt / Umweltbundesamt: Nationale Zuständigkeit und Informationen zur Umsetzung in Deutschland: [DEHSt - CO₂-Grenzausgleichssystem \(CBAM\)](#)

BGA: Aktuelle Informationen und Positionen zum CBAM sowie Ansprechpartner Alexander Hoeckle, Abteilungsleiter Außenwirtschaft + Zoll (030 59 00 99 565; alexander.hoeckle@bga.de).